

Johannes Missel, Steuerberater, Hafemarkt 4, 78727 Oberndorf



JOHANNES

M I S S E L

Oberndorf im Dezember 2011



Mandantenrundschreiben 12/2011

Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Dezember:

| | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt) | <u>Scheck/bar</u> |
|----------------------|------------|--|-------------------|
| Lohn- /Kirchensteuer | 12.12. | 15.12. | keine Schonfrist |
| Umsatzsteuer | 12.12. | 15.12. | keine Schonfrist |
| Einkommensteuer | 12.12. | 15.12. | keine Schonfrist |
| Körperschaftsteuer | 12.12. | 15.12. | keine Schonfrist |

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

| | Fälligkeit |
|------------------------|------------|
| für den Monat Dezember | 28.12. |

Kosten für Erststudium auch zukünftig keine Werbungskosten

Obwohl der BFH kürzlich in mehreren Urteilen den Werbungskostenabzug für Aufwendungen eines Erststudiums gebilligt hatte, bleibt es nach dem Willen der Bundesregierung bei der bisherigen Rechtslage. Demnächst soll eine gesetzliche „Klarstellung“ verabschiedet werden, die ausdrücklich regelt, dass die Kosten eines Erststudiums oder einer erstmaligen Berufsausbildung keine Werbungskosten und auch keine Betriebsausgaben sind. Die gesetzliche Regelung erfolgt sogar rückwirkend ab 2004, was verfassungsrechtlich umstritten ist. Mit der Rückwirkung sollen vor allem noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide aus Vorjahren, die z.B. mittels Einspruch offen gehalten wurden, nicht von der positiven BFH-Rechtsprechung profitieren dürfen.

Der BFH hatte den Werbungskostenabzug bejaht, wenn zwischen dem Studium bzw. der Ausbildung ein hinreichend konkreter Zusammenhang mit späteren Einnahmen besteht. Für Studenten war diese Entscheidung äußerst positiv, denn bislang konnten die Kosten für das erste Studium nach dem Abitur nur als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Den betroffenen Studenten brachte dieser Abzug in den meisten Fällen keine steuerliche Erleichterung, denn die Kosten können nicht in einen späteren Veranlagungszeitraum durch einen sog. Verlustabzug vorgetragen werden. Sie können praktisch nur das Einkommen des aktuellen Veranlagungszeitraums mindern, was sich steuerlich bei ohnehin geringen oder nicht vorhandenen Einkünften oftmals nicht auswirkt. Der Werbungskostenabzug würde hingegen einen Verlustabzug ermöglichen, der in Jahre vorgetragen werden könnte, in denen der Student sein Studium beendet hat und durch den Eintritt ins Berufsleben Einkünfte erzielt. Der Verlustabzug könnte diese erheblich mindern, was zu einer Steuererstattung führen würde.

Der Gesetzgeber reagiert jedoch auf die in beachtlicher Höhe drohenden Steuerausfälle, indem die Kosten des Erststudiums ausdrücklich nur zum Sonderausgabenabzug zugelassen werden. Dieser soll übrigens ab 2012 von 4.000 € auf 6.000 € erhöht werden.

Für einige Studenten gibt es dennoch – wie bereits bisher – die Möglichkeit, die Kosten des Studiums als Werbungskosten abzuziehen. Das betrifft die Fälle, in denen der Student bereits vor Antritt seines jetzigen Studiums eine Ausbildung oder ein anderes Studium abgeschlossen hat. Von der letztgenannten Alternative sind auch Bachelor-Absolventen im Masterstudiengang, Juristen nach dem 1. Staatsexamen oder Doktoranden betroffen. Diese müssen die Kosten ihres Studiums jährlich steuerlich geltend machen, um einen eventuellen Verlustvortrag mit späteren positiven Einkünften steuerwirksam verrechnen zu können.

Quelle: Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 26. Oktober 2011, www.bundestag.de

Start des elektronischen Lohnsteuerabzugs verzögert sich

Das Bundesfinanzministerium hat aktuell bekannt gegeben, dass sich die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte verschieben wird. Grund dafür seien programmtechnische Probleme. Der ursprüngliche Starttermin war für den 1. Januar 2012 vorgesehen, der aber nun nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet für Arbeitgeber wie auch für Arbeitnehmer, dass die bereits in 2011 geltenden Übergangsregelungen zum Lohnsteuerabzug vorerst weiterhin anzuwenden sind.

Arbeitgeber nahmen bisher den Lohnsteuerabzug nach den Merkmalen vor, die auf der Lohnsteuerkarte, die von den Gemeinden ausgestellt wurden, eingetragen waren. Durch das elektronische Lohnsteuerverfahren sollen die Arbeitgeber die für den Lohnsteuerabzug notwendigen Abzugsmerkmale direkt per elektronischen Abruf zur Verfügung gestellt bekommen. Statt der Lohnsteuerkarte gibt es dann die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM). Der Start der ELStAM-Datenbank verschiebt sich nach neuesten Erkenntnissen auf alle Fälle auf das 2. Quartal 2012.

Bereits für das Jahr 2011 wurden keine Lohnsteuerkarten mehr ausgestellt. Die Finanzverwaltung schuf eigens dafür etliche Übergangsregelungen, wonach in erster Linie der Lohnsteuerabzug in 2011 ohne eine neue Lohnsteuerkarte vorgenommen werden musste. Deshalb galt die Lohnsteuerkarte 2010 mit den darauf eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (u. a. Steuerklasse/Faktor, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchenzugehörigkeit, steuerliche Freibeträge) weiter. In Fällen, in denen es noch keine Lohnsteuerkarte gibt, wie etwa bei Berufsanfängern, oder sie verloren gegangen ist, muss das Finanzamt eine Ersatzbescheinigung ausstellen.

An diesen Übergangsvorschriften ändert sich somit vorerst im Jahr 2012 nichts. Wichtig ist vor allem, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 bis zum Start der ELStAM-Datenbank nicht vernichten darf. Wechselt der Arbeitnehmer seine Arbeitsstelle, muss der Arbeitgeber ihm seine Lohnsteuerkarte 2010 bzw. eine eventuell ausgestellte Ersatzbescheinigung aushändigen. Arbeitnehmer sollten wissen, dass die bereits eingetragenen Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 ihre Gültigkeit behalten.

Hinweis:

Arbeitnehmer hatten Post vom Finanzamt bekommen, in der ihnen die aktuellen Lohnsteuermerkmale zur Prüfung übersandt wurden. Fehlerhafte Lohnsteuermerkmale können nach wie vor beim Finanzamt korrigiert werden.

Quelle: BMF, Pressemitteilung vom 31. Oktober 2011, www.bundesfinanzministerium.de

Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2012

Die Konjunktur läuft. Der beste Beweis dafür sind die steigenden Rechengrößen in der Sozialversicherung. Ausschlaggebend ist die Lohnzuwachsrate, d.h. die Entwicklung der Löhne und Gehälter, des Jahres 2010 im Vergleich zu 2009. Diese lag in den neuen Bundesländern bei 1,97 % und in den alten Bundesländern bei 2,09 %. Die nun vorliegenden Rechengrößen wurden bereits im Bundeskabinett verabschiedet.

In der gesetzlichen **Kranken- und Pflegeversicherung** steigt die **Beitragsbemessungsgrenze** ab 2012 auf 45.900 € im Jahr (Vorjahr: 44.550 €) bzw. 3.825 € im Monat (Vorjahr: 3.712,50 €). Gesetzlich Versicherte, deren Verdienst über dieser Grenze liegt, müssen mit höheren Beiträgen rechnen und ihre Arbeitgeber mit steigenden Beitragszuschüssen.

Bis zum Erreichen der **Jahresarbeitsentgeltgrenze** ist jeder Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Berücksichtigt wird immer das komplette Jahreseinkommen inkl. Sonderleistungen. Nur wer mehr verdient, kann wählen, ob er weiterhin Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt oder in die private Krankenversicherung wechselt. Das gilt allerdings erst dann, wenn die Jahresarbeitsentgeltgrenze in drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten ist. Dieser Grenzwert soll gegenüber dem Vorjahr um 1.350 € auf 50.850 € Jahresverdienst steigen. Das entspricht einem Monatswert von 4.237,50 €

In der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** steigt die **Beitragsbemessungsgrenze** in den alten Bundesländern auf 5.600 € im Monat (2011: 5.500 €) bzw. 67.200 € im Jahr (2011: 66.000 €). In den neuen Bundesländern stagnieren hingegen die Bemessungsgrenzen in den beiden Versicherungszweigen. Der Wert liegt unverändert bei 4.800 € im Monat und 57.600 € im Jahr.

Die **Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV** ist eine wichtige Rechengröße für zahlreiche Werte der Sozialversicherung. So beeinflusst die Bezugsgröße z.B. die Höhe der Mindestbeiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte, etwa für Selbständige. Im Geltungsbereich West steigt die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV auf 2.625 € monatlich und 31.500 € jährlich. Im Jahr 2011 betragen diese Werte noch 2.555 € im Monat bzw. 30.660 € im Jahr. Im Geltungsbereich Ost bleiben die Werte gegenüber dem Jahr 2011 unverändert bei 2.240 € im Monat und 26.880 € im Jahr.

Hinweis:

Durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen werden die Sozialversicherungsbeiträge besonders für Besserverdienende teurer.

Noch ist unklar, ob die **Beitragssätze** in der gesetzlichen Sozialversicherung ab 2012 verändert werden. Die Einnahmesituation der einzelnen Versicherungszweige ist wegen der guten Konjunktur nicht angespannt. Ohne Veränderung würden sich die Beitragssätze ab 2012 wie folgt darstellen:

| | Beitragssatz |
|--------------------------|--|
| Rentenversicherung | 19,90 % |
| Arbeitslosenversicherung | 3,00 % |
| Pflegeversicherung | 1,95 % Kinderlose 2,20 % |
| Krankenversicherung | 15,50 % davon Arbeitnehmeranteil 8,20 % und Arbeitgeberanteil 7,30 % |

Etliche Krankenkassen machen inzwischen von der Möglichkeit Gebrauch, von ihren Mitgliedern **Zusatzbeiträge** zu erheben, wenn sie mit den zugeteilten Mitteln nicht auskommen. Ab 2011 kann dieser einkommensunabhängig von den Kassen festgelegt werden. Die Krankenkassen können den Betrag auf eine beliebige Höhe festlegen. Übersteigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag allerdings 2 % des Einkommens des Versicherten, greift ein sozialer Ausgleich. Für den betroffenen Kassenpatienten gibt es allerdings ein Sonderkündigungsrecht, wenn seine Krankenkasse Zusatzbeiträge ankündigt.

Quelle: Bundesregierung, Pressemitteilung vom 5. Oktober 2011, LEXinform Nr. 0437022

Diese Unterlagen können Sie nach dem 31. Dezember 2011 vernichten

Steuerpflichtige, insbesondere Kaufleute, sind gesetzlich verpflichtet, Unterlagen bzw. Belege aufzubewahren, wenn diese die Grundlage für die Buchführung und den Jahresabschluss bilden. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen 6 oder 10 Jahre. Die folgenden schriftlich oder elektronisch erstellten Geschäftsunterlagen können somit im Jahr 2012 vernichtet werden:

- Buchungsbelege, wie etwa Rechnungen, Lieferscheine, Steuerbescheide oder Kontoauszüge aus dem Jahr 2001 oder früher,
- Inventare, die bis zum 31.12.2001 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2001 oder früher erfolgt ist,
- Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2001 oder früher aufgestellt worden sind,
- Lohnunterlagen für die Sozialversicherung bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres,
- Lohnkonten und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2005 und früher,
- erhaltene und versandte Handels- und Geschäftsbriefe, die 2005 oder früher erhalten oder versandt wurden oder
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege, z.B. Ein- und Ausfuhrbelege, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregisterauszüge aus 2005 oder früher.

Hinweis:

Es gibt allerdings zahlreiche Ausnahmen, die auch nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht einer Vernichtung entgegenstehen. So dürfen die o.g. Unterlagen dann nicht vernichtet werden, wenn sie

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder wegen einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen beim Finanzamt,
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen oder
- für Vorsteuerberichtigungstatbestände von Bedeutung sind.

Sind die Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen oder sprechen keine anderen Gründe gegen eine Vernichtung, kann es trotzdem sinnvoll sein, die Unterlagen länger aufzubewahren, etwa wenn aktuell relevante Vorgänge, deren Ursachen weit zurückliegen, nachvollzogen werden müssen. Außerdem gibt es zahlreiche Einzelgesetze und Verordnungen außerhalb der steuerlichen Aufbewahrungspflichten, wie etwa im Bereich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes, die eine Aufbewahrung vorschreiben.

Interne Aufzeichnungen, wie etwa Kalender oder Arbeitsberichte, sind nicht aufbewahrungspflichtig. Ob und wie lange diese Unterlagen aufzubewahren sind, richtet sich allein nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

Hinweis:

Bilanzierende müssen eine Rückstellung für ihre Aufbewahrungspflichten bilden.

Nicht aufbewahrungspflichtig sind Unterlagen außerhalb der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht. Das betrifft vor allem Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften, wie etwa mit Vermietungseinkünften, Kapitaleinkünften sowie Arbeitnehmer oder Rentner. Aber auch Belege im Zusammenhang mit Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen sind nicht aufbewahrungspflichtig. Werden diese nach der Veranlagung vom Finanzamt zurückgeschickt, kann der Steuerpflichtige sie anschließend vernichten. Das gilt auch, wenn die Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde. Werden die Daten der Steuererklärung mit dem Programm ELSTER übermittelt, sind die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft/Rechtskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren.

Hinweis:

Eine gesonderte Aufbewahrungspflicht trifft alle Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr. Die erstmals ab 2010 eingeführte 6-jährige Aufbewahrungspflicht umfasst die Aufzeichnungen und Unterlagen für diese Überschusseinkünfte und ist ab Beginn des Kalenderjahres zu erfüllen, nachdem die Summe überschritten wurde.

Eine weitere Besonderheit gibt es für private Auftraggeber, die Leistungen von Unternehmen im Zusammenhang mit einem Grundstück beziehen (z.B. Bauleistungen, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, die Vermietung von Containern sowie Architektenleistungen, die Leistungen von Gärtnern und Reinigungsfirmen). Die Rechnungen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Vergütung für Praktikum kann kindergeldschädlich sein

Eltern volljähriger Kinder erhalten für ihre Sprösslinge Kindergeld, wenn diese sich noch in einer Berufsausbildung oder einem Studium befinden und ihre Einkünfte und Bezüge nicht über 8.004 € liegen. Das Problem an der Einkünfte- und Bezügegenze ist der sog. Fallbeileffekt, d.h. auch wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes nur 1 € über dem Grenzbetrag liegen, wird das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag für das gesamte Jahr gestrichen. Vor den Finanzgerichten wird immer wieder heftig darüber gestritten, welche Einnahmen des Kindes zu berücksichtigen sind und welche seiner Ausgaben zur Minderung beitragen. Erst kürzlich entschied der BFH, dass die Vergütung für ein Praktikum während des Studiums zu den sog. schädlichen Einnahmen zählt und auch nicht um die praktikumsbedingten Kosten für Miete und Verpflegungsmehraufwand gekürzt werden kann, wenn gleichzeitig der Wohnsitz am Studienort aufgegeben wird.

Der entschiedene Fall betraf ein Kind, das sein Studium im Inland für ein Praktikum in den USA unterbrach. Seinen Lebensmittelpunkt behielt es unverändert im Haus der Eltern bei. Die Praktikantenvergütung und seine übrigen Einkünfte und Bezüge überstiegen den Jahresgrenzbetrag. Die Eltern hatten somit keinen Anspruch auf Kindergeld mehr, wenn nicht die Aufwendungen für Miete und Verpflegung abgezogen werden konnten.

Das verneinte allerdings der BFH. Grundsätzlich sind die Einkünfte und Bezüge des Kindes um ausbildungsbedingten Mehrbedarf zu kürzen. Dabei würde es sich um solche nachgewiesenen Aufwendungen handeln, die wegen der Ausbildung zu den Kosten der Lebensführung hinzukämen, wie etwa Studiengebühren, Kosten für Bücher etc. Die Miet- und Verpflegungsmehraufwendungen könnten aber dennoch nicht unter dem Gesichtspunkt der doppelten Haushaltsführung abgezogen werden, da das Kind seine Wohnung am Studienort aufgegeben hatte. Der Abzug dieser Aufwendungen nach Reisekostengrundsätzen scheiterte daran, dass das unterbrochene Inlandsstudium an der regelmäßigen inländischen Ausbildungsstätte keiner Einkunftsart zuzurechnen sei. Schließlich seien derartige Aufwendungen für die auswärtige Unterbringung des Kindes bereits durch den Jahresgrenzbetrag von 8.004 € abgegolten.

Hinweis:

Hätte der Student seine Wohnung bzw. sein Zimmer am Studienort in Deutschland beibehalten, wäre der Abzug der im Ausland angefallenen Kosten möglich gewesen und das Kindergeld hätte nicht zurückgefordert werden können.

Ab 2012 wird die Einkünfte- und Bezügegenze gestrichen. Damit kommt es auf die Einnahmen der volljährigen Kinder nicht mehr an, wenn es um das Kindergeld geht. Doch das gilt nur, sofern das Kind noch keine Berufsausbildung oder kein Studium abgeschlossen hat. Als abgeschlossenes Studium zählt bspw. auch der Bachelor-Abschluss einer Hochschule oder das 1. Staatsexamen bei Juristen. Befindet sich das Kind danach noch in einer weiteren Ausbildung, wird Kindergeld nur gewährt, wenn es keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Auf die Höhe der Vergütung kommt es dann zwar immer noch nicht an, die Erwerbstätigkeit ist aber schädlich, wenn sie die Arbeitszeit des Kindes überwiegend in Anspruch nimmt. Davon geht der Gesetzgeber aus, wenn die Wochenarbeitszeit mehr als 20 Stunden beträgt. Unschädlich sind hingegen ein Mini- oder 1 €-Job und Ausbildungsdienstverhältnisse.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. Juni 2011, III R 28/09, DStRE 2011 S. 1049; BFH-Pressemitteilung vom 27. Juli 2011, Nr. 58/11, LEXinform Nr. 0436730



Unser Büro ist
vom 23.12.2011
bis zum 30.12.2011
geschl ossen

